

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 7

Thema: Betriebliche Altersversorgung - Reformbedarf im VA

Leitung: Richter am OLG Dr. Johannes Norporth, Hamm &
Rentenberater Arndt Voucko-Glockner, Karlsruhe

Arbeitskreisergebnis

TOP 1

a) Der Kompensationszuschlag (§ 11 I Nr. 3) sollte bei Anrechtsteilung auf Rentenbasis immer vom Versorgungsträger explizit angegeben werden, um dem Gericht und den Beteiligten eine Überprüfung der Auskünfte und Berechnung ermöglichen zu können.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
20	1	4

b) § 220 Abs. 4 FamFG sollte entsprechend klargestellt werden.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	8	7

TOP 2

a) Im Abänderungsfahren (§ 51) ist die Teilung von Anrechten auf eine laufende Rentenleistung auf Kapitalbasis grundsätzlich mit dem Wert zum Monatsersten des Folgemonats nach Antragseingang (§ 52 I i.V.m. § 226 IV FamFG) durchzuführen.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
17	0	5

b) Dies ist im Gesetz klarzustellen.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
15	0	6

c) Dem Versorgungsträger ist jedoch nachzulassen, die Halbteilung mit dem Kapitalwert zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung durchzuführen.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
5	10	7

TOP 3

a) Die ausgleichspflichtige Person kann sich bei Anwendung des § 30 III i.V.m. § 226 IV FamFG analog § 241 FamFG nicht auf Entreichung berufen.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
20	0	2

b) Reformvorschlag: Mit Antragstellung auf Abänderung gilt der Antrag auf Rente für die ausgleichsberechtigte Person als gestellt.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
17	1	4

c) Reformvorschlag: Der Gesetzgeber soll die analoge Anwendung des § 241 FamFG im Abänderungsverfahren regeln

Dafür	Dagegen	Enthaltung
20	0	2

TOP 4 Bei interner Teilung betrieblicher Anrechte im Leistungsstadium hat der Versorgungsträger nach § 45 das Recht, in seiner Teilungsordnung zu regeln, ob die Teilung auf Kapital- oder Rentenbasis erfolgt. Er muss sich aber auf eine Teilungsform festlegen und diese auch im Fragebogen V 31 angeben.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
18	0	2

TOP 5 Bei der externen Teilung fondsgebundener Anrechte kann der Halbteilungsgrundsatz mit dem Gebot eines vollstreckbaren Tenors kollidieren.

a) In diesem Fall ist bei der Tenorierung dem Halbteilungsgrundsatz der Vorrang einzuräumen.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
5	15	3

b) Diese Kollision ist hinzunehmen und dem Gebot eines vollstreckbaren Tenors der Vorzug einzuräumen.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
14	3	6

TOP 6 Bei Auskunft über intern zu teilende betriebliche Anrechte hat der Versorgungsträger unaufgefordert auch Auskunft über bestehende Sicherungen, insbesondere verpfändete Rückdeckungsversicherungen, zu erteilen. Bei der internen Teilung von betrieblichen Anrechten, die vom Versorgungsträger über eine an den ausgleichspflichtigen Ehegatten verpfändete Rückdeckungsversicherung voll oder teilweise finanziert werden, ist für den berechtigten Ehegatten das Pfandrecht im Verhältnis zum Ausgleichswert anteilig mit zu übertragen.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
17	1	5

TOP 7 Nach intensiver Diskussion zurückgezogen.

TOP 8 Bei Aussetzung der Kürzung der Versorgung gem. §§ 33, 34 ist für die Berechnung des fiktiven gesetzlichen Unterhaltsanspruchs die Rente mit dem

a) Nettobetrag anzusetzen.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
4	10	9

b) Bruttobetrag anzusetzen.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	4	9

TOP 9 Bei Prüfung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs im Rahmen des § 33 sind Begrenzungen nach den §§ 1578b, 1579 BGB nur zu berücksichtigen, wenn sie vom Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden, andernfalls nur bei Anhaltspunkten für eine Schädigungsabsicht zum Nachteil des Versorgungsträgers.

Dafür	Dagegen	Enthaltung
14	4	5

Brühl, 19.9.2019

Voucko-Glockner

Dr. Norpoth